Referat

über

die Organisation der akademischen Behörden

vom Verwaltungsrathe des Doctoren-Collegiums der medic. Facultät in Wien.



Wien, 1862.
Druck und Papier von Leopold Sommer.

VENERABILE UNIVERSITAETS-CONSISTORIUM!

Mittels Decretes Eines Ven. Universitäts-Consistoriums vom 21. October 1861, Z. 1612, wurde das Doctoren-Collegium der med. Facultät aufgefordert, baldthunlichst eine wohlerwogene Aeusserung über die Erfahrungen in Betreff der nach dem provisorischen Gesetze vom 27. September 1849 bereits 12 Jahre dauernden „Organisation der akademischen Behörden“ abzugeben. Auf Grundlage jener soll nun das Doctoren-Collegium die geeigneten Anträge stellen, damit endlich zum Behufe der Abfassung eines — den besonderen Verhältnissen der Wiener Universität entsprechenden — definitiven Statutes das Erforderliche beantragt werden könne.

Das Doctoren-Collegium gibt sich nun die Ehre, diesem Auftrage in Folgendem nachzukommen:

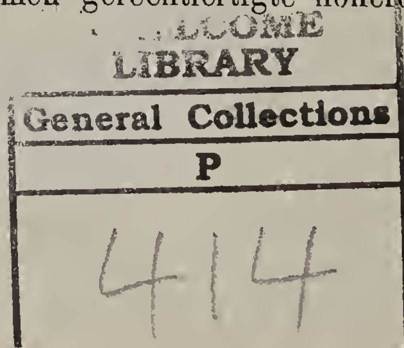
Als im Jahre 1849 das provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden erfloss, war die Facultätskörperschaft darüber nicht wenig überrascht. Denn weder hatte sie, noch die Universität selbst zu einer derartigen Organisation eingerathen, ja das Gesetz erfolgte, ohne dass vorher überhaupt die Universität einvernommen worden war.

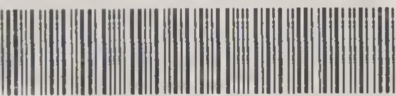
Dieser Vorgang an sich schon war für die Facultät im hohen Grade kränkend, als sie das durch das Gründungs- und Stiftungsdiplom Rudolfs IV. vom 12. März 1365 und Alberts III. vom 4. October 1384, sowie durch die sogenannten Albertinischen Facultätsstatuten vom 1. April 1389 gewährleistete Recht zu Abänderungen in ihrer Organisation besitzt, welche durch die Approbation von Seite der (damaligen) Universität allein schon statutarische Giltigkeit erlangen. Abgesehen jedoch von diesem im Laufe der Zeiten wesentlich alterirten Rechte, glaubte die Facultät wenigstens jene Rücksicht zu verdienen, welche solchen Körperschaften selbst im absoluten Staate geschenkt wird, nämlich früher zur Abgabe einer Wohlmeinung in einer Frage aufgefordert zu werden, deren Lösung das innerste Leben derselben betrifft.

Durchdrungen von der Achtung vor dem Gesetze, wenn es auch drückend lastet auf den von ihm Getroffenen, constituirte sich die medicinische Facultät gleich den übrigen Facultäten in Folge der provisorischen Organisation vom 28. September 1849 in der Plenarversammlung vom 9. November desselben Jahres provisorisch als Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät. Nachdem aber durch dieses provisorische Gesetz Privatrechte der Facultät und ihrer einzelnen Mitglieder wesentlich verletzt erscheinen, so hat sie in der nämlichen Sitzung, ebenfalls übereinstimmend mit den übrigen Facultäten, die ihr und ihren einzelnen Mitgliedern durch Stiftungen, Privilegien und Gesetze zukommenden Rechte zu wahren beschlossen und sich vorbehalten, dereinst bei dem zu erwartenden Reichstage oder selbst bei dem n. ö. Landtage, als den laut §. 37 der damaligen Reichsverfassung vom 4. März 1849 im Vereine mit Sr. k. k. apost. Majestät allein zum Erlasse von Gesetzen berechtigten Gewalten alle jene Schritte zu machen, die sie in dieser Beziehung etwa für nothwendig erachtet. Mittels Berichtes vom 28. November 1849, Z. 985, wurde dieser Vorbehalt dem h. Ministerium für Cultus und Unterricht zur Kenntniss gebracht.

Der schneidendste Eingriff des provis. Gesetzes (§. 27) in dem bald ein halbes Jahrtausend erreichenden Universitätsorganismus, die Spaltung der Facultäten in zwei Collegien, das Lehrer-Collegium und das Doctoren-Collegium, wovon jedes einen eigenen Decan hat. erhielt durch diese Constituirung seine nothgedrungene Verkörperung; ein Dualismus, welcher in der an mannigfachen Wandlungen so reichen Geschichte der Wiener Universität seines Gleichen nicht findet. Die Vertretung beider Collegien im Universitäts-Consistorium ward derart eingerichtet, dass die Lehrer-Collegien mit je 2 Stimmen (Decan und Prodecan), die Doctoren-Collegien mit je 1 Stimme (Decan) im Universitätsrathe repräsentirt sind; überdiess, nachdem ohnehin das Uebergewicht der Professoren bei den Abstimmungen und auch bei der Rectorswahl gesichert war, kommt noch die demüthigende und die freie Wahl beeinträchtigende Clausel dazu (§. 33), dass die Wahl eines Nichtprofessors zum Universitätsrector nur in Ausnahmsfällen zulässig sei und die Motive derselben bei Vorlage der Wahlacten an das Ministerium des Unterrichtes insbesondere darzulegen seien, eine Forderung, welche bei der geheimen Wahl nicht zu erfüllen ist. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass eine derartige Vernichtung der Einheit der Facultäten gegen den Geist der ursprünglichen Stiftung verstösst und im Widerspruche steht mit dem nicht bloss in den Motiven des Gesetzes, sondern auch im Gesetze selbst §. 26 anerkannten corporativen Charakter der Wiener Universität und mit der in dem allerunterthänigsten Vortrage des Ministers an Se. Majestät bei Vorlage des provisorischen Gesetzes ausgesprochenen Achtung vor dem historisch Gewordenen. Dass bei dem Mangel eines gemeinsamen neutralen Mittelpunctes und bei der Neuheit des Gesetzes Competenzstreitigkeiten auftauchten, konnte Niemanden überraschen; dass aber ihre Schlichtung nach der ganzen Anlage der Organisation bei der so ungleichen Vertretung beider Collegien im Universitäts-Consistorium nicht stets im Sinne der Unparteilichkeit erfolgen würde, stand wohl mit Recht zu besorgen.

Obwohl das Doctoren-Collegium sich diesen Befürchtungen nicht verschliessen konnte, begrüsste es doch mit Freude jene Bestimmungen des Gesetzes, welche es von mancher beengenden Fessel befreiten War ihm doch die Erreichung längst angestrebter Zwecke erleichtert und durch die freie Entfaltung eines regen wissenschaftlichen Lebens im Innern der Einfluss auf Universitätsangelegenheiten gesichert, wie die ministerielle, an Se. Majestät gerichtete Motivirung des Gesetzes ausdrücklich besagt. Ja selbst ein vermehrter Einfluss (eine stärkere Vertretung) im Universitäts-Consistorium ward bei Gelegenheit der Bitte um stärkere Vertretung der Doctoren-Collegien im Consistorium unter Erfüllung obiger Bedingung in Aussicht gestellt. (Decret des Unterrichts-Ministeriums vom 4. Mai 1850, Z.3552/128.) Auch die grössere Selbstständigkeit des Lehrkörpers und die nur vollkommen gerechtfertigte höhere Einflussnahme





desselben auf die Unterrichts- und Disciplinarangelegenheiten der Studierenden fand im Doctoren-Collegium jene laute Anerkennung, welcher jede Verfügung gewiss ist, die zur Förderung der geistigen Interessen beiträgt. Dass der gegenwärtige erhöhte Glanz der Wiener Universität theilweise der freieren Strömung in ihrem Innern zu danken ist, bedarf wohl keiner Bestätigung. Wird nur erst das Princip der Lehrfreiheit in allen seinen Consequenzen durchgeführt, so braucht sie keinen Rivalen zu scheuen!

Nebstdem, dass das Provisorium nur vier Jahre währen, somit von kurzer Dauer sein sollte (§. 25), fand das Collegium vorzüglich darin eine Beruhigung, dass nach den §§. 35 und 36 sein Wirkungskreis mit Rücksicht auf die im Gesetze ausgesprochenen Bestimmungen als derselbe bezeichnet wird, wie jener der früheren Facultät; das Nämliche galt von seinen Beziehungen zu dem Professoren - Collegium und Universitäts - Consistorium. Durch diese kaiserliche Zusicherung betrachtete sich das Doctoren-Collegium mit Recht als den Erben der früheren Facultät, und der ihr zustehende gesetzliche Einfluss auf die eigentlichen Angelegenheiten der Facultät erschien dem Collegium hiedurch hinreichend gewahrt. Doch die Besorgnisse des Collegiums gingen schneller in Erfüllung als die Hoffnungen.

Friedlich, weil innerhalb der Gränzen des den beiden Collegien angewiesenen Wirkungskreises sich bewegend, flossen die ersten zwei Jahre des Provisoriums dahin; im Beginne des dritten Jahres jedoch wurden Eingriffe in die gesetzlichen Befugnisse des Doctoren-Decans bezüglich seiner Wirksamkeit bei den strengen Prüfungen versucht, und obgleich im Widerspruche mit den Allerhöchst sanctionirten noch jetzt geltenden Bestimmungen vom J. 1810 und 1833 dennoch mit geringen Modificationen laut Unterrichts - Ministerialerlasses vom 13. Februar 1852, Z. 12476/1107, als in den Gesetzen begründet erklärt. Es waren diess Verfügungen, welche, namentlich was die Zulassung zu den strengen Prüfungen und die Führung des Protocolles, sowie die versuchte Herabdrückung des Doctoren-Decans zum blossen Examinator dabei betrifft, umsoweniger aus der provisorischen Organisation hervorgehen konnten, als an der gleich organisirten Prager Universität der frühere gesetzliche Modus unverändert fortbestand und als dem Collegium kein genügender Grund zur Abänderung bekannt gegeben wurde. Ebenso verhielt es sich mit der Ausfertigung der Diplome für die niederen medicinischen Grade, welche bis zum Jahre 1851 auf Grundlage wiederholter kaiserlicher Erlässe und uralter Rechte als die Belege für den ordnungsmässig und mit entsprechendem Erfolge vollzogenen Prüfungsact bei der corporativen Facultät bloss vom Decan und Notar, nun aber auch vom Professoren-Decane mit zu unterfertigen sind. (Unterrichts-Ministerialdecret vom 29. April 1851, Z. 2076/258.)

Schliesslich wurde die Vornahme der Beeidigung nach Erlangung der niederen Grade (Magisterium, Patronat etc.) mit Erlass des Unterrichts-Ministeriums vom 30. October 1852 ohne allen gesetzlichen Grund dem Doctoren-Collegium als dem Vertreter der früheren Facultät abgenommen und dem Professoren-Collegium im Vereine mit dem Doctoren-Collegium übertragen. Statt durch zweckmässige Theilung der Geschäfte und durch Achtung vor den Allerhöchsten Anordnungen als dem einzigen Schiedsrichter in diesen Competenzconflicten ein geregeltes Zusammenwirken zu erhalten, wurde bei Bestimmung des Wirkungskreises beider Collegien im Widerspruche mit §. 35 des provisorischen Gesetzes in der willkürlichsten Weise vorgegangen. Als ostensibler Grund der eben citirten hohen Ministerial-Erlässe galt die Zusammensetzung der gegenwärtigen Facultät aus zwei Collegien und dass der Decan des Professoren-Collegiums nun die Stelle des ehemaligen Studiendirectors, der stets auch Präses der Facultät war, vertrete — eine Auffassung, die offenbar ganz gegen den Geist und Buchstaben des provisorischen Gesetzes, sowie der oben erwähnten kaiserlichen Erlässe von 1810 und 1833 selbst ist. Denn, wie schon Eingangs erwähnt, bestimmen die §§. 33, 35 und 36 jener Allerhöchsten Entschliessung den Wirkungskreis des Doctoren-Collegiums, somit seines Decans als den der früheren Facultät und ihres Decanes, eine Bestimmung, die bisher durch keine Allerhöchste Entschliessung aufgehoben wurde. Was aber die Stellung des Professoren-Decanes betrifft, so ist sie §. 19 normirt, es ist für Wien die des ehemaligen Vicedirectors und nicht des Studiendirectors und wenn diess auch der Fall wäre, so kann der Professoren-Decan als Studiendirector doch nicht mit dem Doctoren-Decan gemeinschaftlich das vorstellen, was früher der Facultäts-Decan war; denn der Studiendirector hatte früher ganz andere Geschäfte als der Facultäts-Decan und eine ganz andere Stellung. Durch die Annahme nun gar, der Professoren-Decan vertrete die Stelle des ehemaligen Präses, welcher als kaiserlicher Commissär und als von Sr. Majestät ernannter Vorstand der Facultät fungirte, wurde das gegenseitige Verhältniss gänzlich verrückt. Es fehlte nicht viel, so wäre bei der Cumulirung der verschiedenen Aemter eines Professors, des Professoren-Decans, des Vicedirectors, Directors und Facultätspräses in Einer Person selbst die so geringe Autonomie des Collegiums in den rein inneren Angelegenheiten durch einen absolutistischen Machtspruch vernichtet worden.

Um endlich diesen fortwährenden Rechtsverletzungen Schranken zu setzen, beschloss das Doctoren-Collegium in seiner Plenarsitzung am 25. November 1852, sich in einem ausführlich motivirten Gesuche an Se. Majestät den Kaiser zu wenden und um Abhilfe in dieser Angelegenheit zu bitten. Se. Majestät sicherten in einer allergnädigst gewährten Privataudienz die genaue Prüfung der Beschwerden zu und das Doctoren-Collegium erreichte damit, dass es in der Ausübung seines Wirkungskreises in wesentlichen Dingen eine Zeit lang nicht behelligt wurde. Es hält sich auch zur Annahme berechtigt, dass nur in Folge dieses Schrittes weitere Angriffe auf den Bestand des Collegiums unterblieben.

Späterhin, im Jahre 1854, als der Decan des Doctoren-Collegiums durch längere Zeit erkrankt war, wurde die Vertretung desselben durch den Prodecan im Universitäts - Consistorium bestritten, und letzterem, der doch sonst in sämmtlichen Geschäften der wichtigsten Art, nämlich bei den Rigorosen, in der Kunstgutachtens-Commission, in den Plenarversammlungen, den Decan substituirte, Sitz und Stimme im Universitäts-Consistorium, in welchem das Doctoren-Collegium ohnehin nur einen Repräsentanten hat, mittels Unterrichts-Ministerialdecretes vom 28. October 1854, Z. 9883/362, im directen Widerspruche mit den §§. 14 und 34 des provisorischen Gesetzes principiell verweigert. Es betrifft diess eine Vertre-

tung, welche als von selbst sich verstehend im Jahre zuvor, bei Gelegenheit der Rectorswahl am 7. October 1853, als der damals erkrankte Decan des philosophischen Doctoren-Collegiums Dr. *Brunner* durch den Prodecan desselben Collegiums Dr. *Dworzak* substituirt wurde, vom Ven. Consistorium keinen Widerspruch fand und von Seite desselben Unterrichts-Ministeriums nach Prüfung der Wahlacten durch die Bestätigung der Wahl als einer legal vollzogenen als legale anerkannt wurde. Aus dieser Wahl ging Professor Dr. *Miklosich* als Rector hervor, derselbe Rector, welcher ein halbes Jahr später eine Stellvertretung der Doctoren-Decane im Universitäts-Consistorium als ungesetzlich und unzulässig erklärte.

Als in Folge einer hohen Unterrichts-Ministerialverordnung den diplomirten Chirurgen ohne vorheriges Einvernehmen der Facultät ausserordentliche Erleichterungen bei Erwerbung des medicinischen Doctorgrades zugestanden wurden, war es notorisch, dass bei Erlangung der Zeugnisse über die Vorstudien (statt der Maturitätszeugnisse), sowie der Frequentationsbestätigungen die ärgsten Unfüge stattfanden. So wurden günstige Zeugnisse über die mit Erfolg gemachten Prüfungen aus den Gymnasialfächern erlangt, von deren unrechtmässiger Erwerbung man sich leicht überzeugen konnte; Frequentationszeugnisse über die medicinischen Fächer wurden erschlichen von solchen Individuen, welche nachweislich während des Curses Monate lang ihrer Praxis in der Provinz nachgingen. Das Doctoren-Collegium, welches doch zumeist darunter leidet, wenn der ärztliche Stand verunziert wird und in seinen Schooss Doctoren aufgenommen werden sollen, welche ihrer allgemeinen Vorbildung und der medicinischen Ausbildung nach nicht einmal den damals vorgeschriebenen so mässigen Anforderungen vollständig entsprachen, bemühte sich, diesem Treiben Einzelner zu begegnen; allein bei der oben sattsam erwiesenen Parteistellung, welche damals die Unterrichtsbehörde eingenommen, ohne allen nennenswerthen Erfolg. Wenn demnach das Doctoren-Collegium in seiner Zusammensetzung dem Professoren-Collegium nicht völlig genügt, so trägt wenigstens jenes daran die geringste Schuld.

Selbst das Eigenthumsrecht des Collegiums wurde angetastet. Die Facultäts-Matrikeltaxe der Medicin-Studierenden, die seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1851 an die Facultätscasse abgeführt wurde, wurde dem Collegium entzogen und so der wohlthätigsten Institution der Körperschaft, ihrer Witwen- und Waisen-Societät, ein Nachtheil zugefügt Allerdings ein höchst unbedeutender Betrag, wenn man bedenkt, dass das sogenannte neue Universitätsgebäude, welches die grosse Kaiserin am 5. April 1756 feierlichst der Universität zur Tilgung einer Schuldforderung von 565,852 fl. 49 kr. übergab, gleichfalls ohne die rechtlichen Besitzer zu befragen, der Universität genommen und wenngleich verwandten, doch anderen Zwecken dauernd zugewendet wurde.

Selbst bei Gründung neuer Stipendien dringt sich die Competenzfrage oft ganz unberufen ein und verhindert durch die langwierigen Verhandlungen die Erfüllung wohlthätiger Zwecke. Beispiele sind die *Mosing*'sche und die *Bleil*'sche Stiftung.

Fragt man nun, ob jener Dualismus des provisorischen Gesetzes und alle diese Eingriffe denn nothwendig waren, um den Zweck des öffentlichen Unterrichtes besser zu erreichen, um der Wiener Universität einen glänzenderen Ruf zu verleihen, um den Fortschritt der Wissenschaft zu befördern, den Studierenden die Zugänglichkeit zu den Instituten und Lehrmitteln zu erleichtern, den Werth eines Doctordiplomes von der Wiener Universität zu erhöhen, mit einem Worte, ob hiedurch die Universität als Lehranstalt oder das öffentliche Wohl gewonnen, so wird die Antwort jedes Unbefangenen wohl verneinend ausfallen. Der wahre Freund der Wissenschaft wird vielmehr bedauern, dass durch diese Competenzstreitigkeiten, die leicht vermieden werden konnten, so viele edle Zeit und Kraft vergeudet und das gute Einvernehmen unter den Fachgenossen gestört und die gemeinsame Erreichung eines höheren Zweckes unmöglich geworden ist.

Als nach Ablauf des ersten Quadrienniums, der eigentlichen Probezeit der provisorischen Organisation, über Auftrag des h. Unterrichts-Ministeriums vom 26. April 1853, (Z. 42/4, Consist. Z. 637), das Doctoren-Collegium einen umfassenden Bericht (dtto 25. Juli 1853, Z. 467) über die stiftungsmässigen und historischen Rechte desselben und deren Zeitgemässheit mit Rücksicht auf eine definitive Organisation erstattete, fasste es die Mehrzahl der oben gerügten Uebelstände ins Auge und machte bestimmt formulirte Vorschläge, auf welche es hiemit ausdrücklich hinzuweisen sich erlaubt, denn sie stehen ganz im Einklange mit den nachfolgenden Anträgen.

1. Die Universität zu Wien ist ihrer ganzen Anlage und Grundidee nach nicht bloss eine Hochschule im heutigen Sinne des Wortes (Studium generale des Stiftbriefes), sondern zugleich eine gelehrte Gemeinde mit autonomer Verfassung, eine Universitas Doctorum, Magistrorum et Scholarium, bei welcher das Lehren mit dem Lernen auf die sinnreichste Weise verknüpft war. Dieser in den altehrwürdigen Stiftungsurkunden von den Urenkeln Rudolfs von Habsburg, dem Herzoge Rudolf IV. und seinen beiden Brüdern Albrecht III. und Leopold III. als Landesfürsten ausgesprochene und für sich und ihre Nachkommen gewährleistete corporative Charakter der Wiener Universität, welcher bis auf den heutigen Tag, wenn auch geschmälert, noch fortbesteht, bildet das Unterscheidende von den gewöhnlich bureaukratisch organisirten Staats-Lehranstalten höherer Kategorie, welche den Namen Universitäten führen. Es ist diess eine Haupteigenthümlichkeit der hiesigen Universität und muss daher, als zu den „besonderen Verhältnissen" derselben gehörend, vor Allem bei der definitiven Organisirung festgehalten werden.

Das Doctoren-Collegium ist aber weit entfernt, in der Wiederbelebung alter Gebräuche und Satzungen oder in dem starren Festhalten an morschen Institutionen das Heil der Universität zu erblicken. Es besitzt vielmehr in seinem Innern eine Organisation, welche der Zeit vorausgeeilt ist und manchen späteren Körperschaften als Muster diente; viele seiner Mitglieder bahnten Reformen in der medicinischen Wissenschaft an zu einer Zeit, als dieser Fortschritt von dem Katheder aus mit den Waffen der Autorität und der Satyre bekämpft wurde. Was das Collegium als Ganzes leistete zur Förderung der Wissenschaft und im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles, ist in den zwölf bisher erschienenen Jahresberichten und in der seit acht Jahren ohne alle Subvention von aussen erscheinenden Zeitschrift niedergelegt. Das Doctoren-Collegium will neue Formen schaffen, das Grundwesen der Universität

aber unberührt lassen. Sein stetes Streben besteht darin, eine solche Vermittlung des corporativen Lebens mit den Ansprüchen der Schule zu bewerkstelligen, welche den wissenschaftlichen Fortschritt erleichtert, das öffentliche Wohl befördert und zwar in einem weit höheren Grade, als diess bei den Universitäten des Auslandes der Fall ist. Hierzu bedarf es aber des eifrigen Zusammenwirkens Aller, hiezu ist nothwendig das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und der gemeinschaftlichen Interessen sämmtlicher Mitglieder der Facultät, mit einem Worte ein Gemeingeist edler Natur! Ist die Facultät äusserlich gespalten, so vermag sie nichts Grosses zu leisten und jene traurigen Folgen treten ein, deren frühere Schilderung leider! noch nicht alle Calamitäten erschöpft. Die Handhabe und gewissermassen die Aufforderung zu allen jenen oben erwähnten Eingriffen in die Rechte der Körperschaft bot nur die Spaltung derselben in zwei Theile, — eine Spaltung, die auch im Interesse des öffentlichen Unterrichtes gar nicht nothwendig ist. Denn es bedarf wohl keines Beweises, dass der Aufschwung desselben von ganz anderen Factoren bedingt ist, als von derlei Massregeln, welche statt auf eine Vereinigung der Fachmänner auf ihre Isolirung, statt auf die Freiheit der Lehre auf eine Privilegirung derselben abzielen. Das in früherer Zeit der Facultät zum Vorwurfe gemachte zünftige Bestreben und der engherzige Kastengeist dürften in Bälde dort am üppigsten wuchern, wo sie vorher bekämpft wurden! Für die Einheit der Facultät spricht der Stiftbrief, der Bestand derselben durch nahezu 500 Jahre, dann die Zweckmässigkeit. Unter den Berichten der acht Collegien der Universität aus Anlass einer definitiven Organisation im Jahre 1853 lauten fünf, nämlich jene der vier Doctoren-Collegien und der des Professoren-Collegiums der theologischen Facultät, für die Wiederherstellung der Einheit der Facultäten.

Die Facultät soll demnach nur Eine und zwar ungetheilte sein.

2. Jede, also auch die medicinische Facultät besteht stiftungsmässig aus sämmtlichen ihr einverleibten Doctoren; der Doctorgrad, den sie oder jetzt die Universität verleiht, ist kein Staatsamt, sondern eine akademische Würde, sie ist verpflichtet, jeden bei der Facultät geprüften und an der Wiener Universität promovirten Doctor praestitis praestandis aufzunehmen. — In älteren Zeiten, wo die Gesammtfacultät, die Doctoren-Corporation den Candidaten genauer kannte und die Prüfungen mit ihm vornahm, war jener Vorgang ganz natürlich, sie wusste, wen sie aufnahm; die Promotion und Aufnahme in die Facultät durfte nur dann stattfinden, wenn der Candidat den vorgeschriebenen Bedingungen entsprach, si fuerit inventus sufficiens in scientia et morum honestate Stat. Fac. med. v. J. 1339, Tit. 3. §. 3 u. 8; nahm sie dennoch einen auf, bei dem weder die Fachbildung genügte, noch sein Ruf unbescholten, so war es ihre Schuld. Gegenwärtig ist es anders; die Körperschaft als solche hat nur einen Schatten von Einfluss bei der Zulassung des Candidaten zu den strengen Prüfungen und bei diesen selbst intervenirt sie bloss durch den Decan des Doctoren-Collegiums und beim zweiten medicinischen Rigorosum noch durch den gewählten Gastprüfer; bei den chirurgischen, geburtshilflichen, augen- und zahnärztlichen strengen Prüfungen intervenirt der Doctoren-Decan allein. Das Collegium, in dessen Schooss der neu creirte Doctor aufgenommen werden muss, hat daher den geringsten Antheil an der Prüfung seiner Befähigung, während das Professoren-Collegium, welches mit ihm später kaum in Berührung kommt, den grössten Antheil dabei hat. Es ist begreiflich, dass eine Körperschaft, welche auf ihren guten Namen hält, sich nur durch solche Mitglieder ergänzen will, welche einerseits den Beweis einer tüchtigen Vor- und Fachbildung geliefert haben und andererseits eines unbescholtenen Rufes und ehrenhaften Charakters sich erfreuen. Eine Ergänzung der Facultät mittels Wahl, wie sie bereits einmal beantragt wurde, würde unter den jetzt geltenden Normen, nach welchen das Recht zur ärztlichen Praxis in Wien nur durch die Einverleibung in die medicinische Facultät erlangt wird, einer willkürlichen Beschränkung der Zahl der praktischen Aerzte Wiens gleichkommen, was weder in der Absicht der Körperschaft noch der Staatsverwaltung liegen dürfte. Eine solche Wahl dürfte aber das collegiale Einvernehmen unter den praktischen Aerzten, wovon ein Theil innerhalb, der andere ausserhalb der Facultät steht, im hohen Grade stören, und überdiess kaum eine vollkommen hinreichende Bürgschaft für die entsprechende Verjüngung der Körperschaft bieten. Es erscheint somit im Interesse einer entsprechenden Ergänzung letzterer der Antrag durch historische und corporative Gründe gerechtfertigt, dass der Facultät als Körperschaft eine stärkere Vertretung bei Abhaltung der strengen Prüfungen eingeräumt werde, und dass sie das Recht erlange, jenen Doctoren, deren Aufnahme mit der Ehre der Facultät nicht vereinbar ist, dieselbe zu verweigern, vorbehaltlich des Recurses des Betreffenden an die Universität.

Welche weiteren schlagenden Motive noch für eine stärkere Vertretung bei den strengen Prüfungen sprechen, wird im weiteren Verfolge erörtert werden.

3. Selbstverständlich kann bei der **einen** untheilbaren Facultät, welche unter gewissen Bedingungen das Selbstergänzungsrecht besitzt, nur **ein** Vorstand, **ein** Decan sein, welcher aus und von der Gesammtheit zu wählen ist. Es ist eine Ehrensache der Facultät, die Art der Wahl mit solchen Garantien auszustatten, dass der daraus Hervorgegangene wirklich der Mann ihres Vertrauens und dass er auch in wissenschaftlicher Beziehung ein würdiger Repräsentant der Universitätskörperschaft sei; denn im Decane spiegelt sich die Corporation. Das Collegium beschränkte sich bisher nicht engherzig auf gewisse Specialitäten, es wählte Männer aus dem Kreise der praktischen Aerzte, der Sanitätsbeamten und Mitglieder des Lehrer-Collegiums. Nachdem die Lehrer (Professoren) an der Facultät — doch ihr naturgemäss einverleibt sein sollen und als Mitglieder derselben bestimmte, Allen gemeinsame Pflichten zu erfüllen haben, so ist es ganz billig, dass sie auch auf alle Rechte der übrigen Mitglieder Anspruch haben, somit zu Decanen gewählt werden können. Das Doctoren-Collegium tritt gerne dem §. 29 des provisorischen Gesetzes bei, wornach jedes Mitglied desselben zum Decan wählbar, um so mehr, als es schon vor dem Jahre 1849 auf Aufhebung jener A. O. unterm 12. November 1774 ausgegangenen beschränkenden Bestimmung, welche die wirklichen Professoren, „damit sie nicht durch Nebenarbeiten

vom Lehramte abgehalten werden," vom Decanate und Rectorate ausschloss, den Antrag stellte:

Der frei gewählte Decan hat als Vorstand der Facultät und als ihr Vertreter Sitz und Stimme im Universitäts-Consistorium. In Erkrankungs- oder Verhinderungsfällen tritt sowohl in der Facultät als im Universitäts-Consistorium nach den Bestimmungen der Facultätsstatuten der zuletzt gewesene Decan oder auch in Verhinderung dieses der vorhergehende Decan ein, welcher den Titel Prodecan führt, eine Bestimmung, welche sich wohl von selbst versteht.

4. Ein weiterer, der Erörterung bedürftiger Punct ist die Stellung des Lehrkörpers in der Facultät.

Das Recht zu lehren ist ein ursprüngliches und wesentliches Recht des Doctors, das bereits in den Urstatuten der Universität vom Jahre 1384 ausgesprochen ist, und worauf noch heutigen Tages eine Stelle im Doctorsdiplome hinweist: „damus ei potestatem, Cathedram doctoralem conscendendi et respondendi." Dieses Recht war nach diesen Statuten zugleich Pflicht, falls nicht die Facultät den Betreffenden davon dispensirte (Statuten der medicinischen Facultät vom Jahre 1384, titul. IV.).

Ueber einen Antrag der Universität vom Jahre 1414, also schon 30 Jahre darauf, als an vortragenden Doctoren (Doctor regens) kein Mangel war, entband Herzog Albrecht V. im Jahre 1429 die Doctoren von dieser Verpflichtung und erklärte sie aller Privilegien und Rechte theilhaftig, wenn sie nur sonst ihre Pflichten als Mitglieder der Universität und Facultät erfüllen. So blieb es bis zum heutigen Tage, also durch 432 Jahre. Jetzt aber, wo das Princip der Lehrfreiheit proclamirt ist und schon seit einer Reihe von Jahren Mitglieder des Doctoren-Collegiums, ohne Lehrer zu sein, im Collegium selbst öffentliche Vorträge halten, ja durch die vom Unterrichts-Ministerium genehmigte Organisation der wissenschaftlichen Thätigkeit auch zur Haltung zusammenhängender Reihenfolgen von Vorträgen befugt sind und davon auch Gebrauch gemacht haben (siehe die gedruckten Jahresberichte der wissenschaftlichen Thätigkeit), so unterliegt es keinem Zweifel, dass gerade jetzt die Doctoren der ursprünglichen Idee der Universität näher stehen, als in dem letzten Jahrhunderte. Das Recht zu lehren innerhalb der Facultät steht also den Mitgliedern zu und zwischen ihnen und den per eminentiam lehrenden Mitgliedern der Facultät, den Professoren und Docenten, besteht der Unterschied, seitdem durch die Kaiserin Maria Theresia innerhalb der Facultät die Staatsschule creirt wurde, bloss darin, dass letztere von der Regierung zur Ertheilung des öffentlichen Unterrichtes eigens autorisirt sind, und dass sie das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen. Die Vereinigung jener Mitglieder der Facultät, deren vorzugsweise vom Staate gestellte Aufgabe die Ertheilung des öffentlichen Unterrichtes im Namen der Facultät ist, bildet den Lehrkörper derselben. Er repräsentirt als solcher die Staatsschule und in so ferne er aus vom Staate beeideten und besoldeten Beamten besteht, erhält er seine Organisation, sowie die Vorschriften in Betreff der Ertheilung des öffentlichen Unterrichtes von der Staatsregierung. Insoferne der Lehrkörper innerhalb der Facultät sich befindet, sollen seine Glieder in ihr einverleibt sein.

Alle reinen Studien-Angelegenheiten, sowie das Disciplinare der Schüler in erster Instanz gehören zum ausschliesslichen Wirkungskreise des Lehrkörpers. Er hat wie die übrigen Abtheilungen der Facultät seinen eigenen Vorstand, welcher im Consistorium Sitz und Stimme hat, so dass die Facultät in diesem durch den Decan und den Repräsentanten des Lehrkörpers vertreten erscheint.

Nach dem eben entwickelten scharf begränzten Wirkungskreise des Lehrkörpers, welcher dem im provisorischen Gesetze bestimmten völlig entspricht und in den sich das Doctoren-Collegium niemals Eingriffe erlaubt hat, ist es wohl überflüssig zu bemerken, dass die strengen Prüfungen zur Erlangung akademischer Grade, die Approbation, Beeidigung, die Nostrification, die Ertheilung von Kunstgutachten als Gegenstände, welche mit dem Unterrichte nichts zu thun haben, zur Competenz des Lehrkörpers weder der Sache nach, noch auch, wie bereits gezeigt wurde, dem Gesetze nach gehören.

5. Die strengen Prüfungen zur Erlangung akademischer Grade sind nicht allein durch die ältesten und alle folgenden Statuten der Universität und Facultät, durch sogenannte Freiheitsbriefe der österr. Landesfürsten, sondern auch durch noch giltige Allerh. Entschliessungen vom Jahre 1804, 1810 und 1833 stets als Angelegenheiten der Facultät und niemals als Agenda des Lehrkörpers bezeichnet worden.

Insoferne die Facultät eine Universitäts-Körperschaft ist und die Doctoratsprüfung durch ihre Bedeutung, ihren umfassenden Inhalt und ihren Zweck wesentlich verschieden ist von den früheren Semestralprüfungen und jetzigen Colloquien, und da endlich durch die Erlangung des Doctorates der Anspruch auf die Mitgliedschaft der Facultät begründet wird, ist der Prüfungsact kein Gegenstand der Schule, wie etwa die Colloquien, sondern ein Act der Facultäts-Körperschaft.

Die strengen Prüfungen bei der Wiener medicinischen Facultät haben aber noch eine weitere ins Leben hinausgreifende Bedeutung, durch ihre Ablegung wird nämlich zugleich das Recht zur ärztlichen Praxis erlangt, d. i. zur Ausübung eines Berufes, der bei seiner hohen Verantwortlichkeit in der That den vorausgegangenen strengen Nachweis theoretischer und praktischer Befähigung erheischt.

An den Universitäten des ausserösterreichischen Deutschlands, welche ausschliesslich Schulen sind, hat der Doctorgrad aus der Medicin kaum mehr als die Bedeutung eines Titels, mit ihm erlangt der Betreffende keineswegs das Recht zur Praxis, die Erwerbung des Doctortitels ist auch eine leichte, sie findet hie und da selbst in absentia bloss gegen Erlag der Taxen statt. Ein Vorgang, der als Diplomschacher bezeichnet in den öffentlichen Blättern sehr scharf gerügt wurde. Das Recht zur Ausübung der Praxis wird dorterst durch Ablegung der sogenannten Staatsprüfungen erlangt, welche von eigenen Prüfungscommissionen, in denen nebst Professoren auch praktische Aerzte und Sanitätsbeamte examiniren, vorgenommen, meist praktischer Natur sind und theilweise eine Ergänzung, ja selbst eine Art Superarbitrium der Doctoratsprüfung bilden.

Die Beiziehung von Prüfungs-Commissären, die ausserhalb der Schule stehen, die besondere behördliche Au-

torität, unter welche sie stattfinden, sowie die mehr praktische Richtung, in der sie vorgenommen werden, bilden die Kriterien der ärztlichen Staatsprüfungen.

Würden bei uns die Doctoratsprüfungen bloss von Mitgliedern des Lehrkörpers abgehalten, so hätten sie den Charakter von Schulprüfungen, nicht von Facultätsacten, weil die Theilnahme der Doctoren fehlte, die einen wesentlichen Bestandtheil der Facultät ausmachen. Schlösse man Letztere hievon aus, so wäre die nachfolgende Staatsprüfung die natürliche Consequenz.

So lange aber die Wiener Universität existirt, ist die medicinische Doctorats- und Staatsprüfung in Eines verschmolzen und zwar aus geschichtlichen und Zweckmässigkeitsgründen, die im Principe heutigen Tages noch volle Geltung haben. Denn alle Elemente zur gedeihlichsten Vornahme solcher Prüfungen sind im reichsten Masse vorhanden, ausgezeichnete Professoren, tüchtige, unabhängige Praktiker von anerkanntem Rufe und hoher wissenschaftlicher Befähigung, erfahrene Spitalsärzte, dann gewandte Sanitätsbeamte, alle diese schönen Kräfte finden sich vereinigt in der weltberühmten medicinischen Facultät Wiens. Der echte praktische Arzt sollte wohl die kleinste praktische Aufgabe auf wissenschaftlichem Wege lösen können, da diess aber nicht immer gelingt, so muss ihm die reine Erfahrung zur Seite stehen, um wenigstens seinen humanen Zweck zu erfüllen. Dass die Doctrin die Schule häufig im Stiche lässt, davon überzeugt sich ja jeder ins praktische Leben eintretende junge Arzt; die Bedürfnisse der Schule und die des Lebens sind auch verschiedene. Ein Mittel zur Ausgleichung der Gegensätze ist die stärkere Vertretung des praktischen Elementes bei den strengen Prüfungen.

Wiewohl das Princip der Intervenirung von Prüfern ausserhalb des Kreises der Professoren hier selbst bei Creirung der Staatsschule unter Maria Theresia stets aufrecht erhalten wurde, so liess doch die Durchführung desselben viel zu wünschen übrig. Während die Analogie bei den in letzterer Zeit eingeführten Prüfungen für praktische Berufsarten immer lauter für die Beiziehung von Praktikern zu solchen Zwecken spricht, während die Zahl sehr tüchtiger Aerzte ausserhalb des Lehrkörpers nicht unbedeutend zunahm und während das Doctoren-Collegium selbst vielfältige Beweise seines wissenschaftlichen Strebens gab, verminderte sich sein Einfluss bei jenem so hochwichtigen Acte. Denn früher fungirte nebst dem Decane und bei dem zweiten medicinischen Rigorosum dem Vicedirector, der ein praktischer Arzt sein musste, noch der Facultätspräses als Vertreter der praktischen Interessen; seit dem Wegfalle des Präses aber befindet sich die Leitung des Prüfungsactes in den Händen eines Professors (des Professoren-Decanes), der möglicher Weise als reiner Theoretiker die Bedürfnisse der Praxis gar nicht kennt und der in der That, weil nach dem provis. Gesetze eigentlich bloss die Stelle des ehemaligen Vicedirectors vertretend, im Vergleiche mit dem ehemaligen Präses jener Auctorität sich keineswegs erfreut, welche zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung bei diesen Acten nothwendig ist. Soll die strenge Prüfung ihrem Namen entsprechen; so müssen doch stets mehrere Examinatoren zugleich anwesend sein und durch eine bestimmte nicht zu kurz bemessene Zeit in einer Weise prüfen, wie sie laut Studienplan v. 1804, Pag. VII, §. 7, noch jetzt gesetzlich vorgeschrieben ist. Es fordert diess allerdings manche Opfer an Zeit von Seite der Prüfer und bei fortdauernder Beschäftigung; damit tritt leicht eine geistige Abspannung ein. Desshalb ist eine passende Abwechslung der Examinatoren zu empfehlen. Die jetzige Rigorosenordnung genügt in dieser Beziehung nicht. Es ist ferner nicht zu übersehen, dass die Semestralprüfungen nicht mehr bestehen, und dass der Nachweis der während der Studienzeit stattgefundenen Verwendung sehr mangelhaft ist, so dass das Urtheil über die theoretische und praktische Befähigung des Candidaten gegenwärtig fast ausschliesslich nur auf dem Ausfall der strengen Prüfung beruht. Die Einführung der Collegiengelder hat ohne Zweifel das Verhältniss der Lehrer zu den Schülern gleichfalls alterirt, die Freiheit der Docirenden, aus dem von ihnen vertretenen Fache nur einzelne Abschnitte vorzugsweise zu behandeln, ohne dass sie gebunden sind, den Gegenstand systematisch und erschöpfend vorzutragen, was übrigens in einzelnen Fächern kaum möglich ist, überlässt dem Candidaten die Ergänzung des Fehlenden allein und hat zur Folge, dass der examinirende Professor jene Capitel kaum berühren wird, die er nicht vorgetragen, obgleich sie für den künftigen Beruf des Candidaten die grösste Wichtigkeit haben. Die active Theilname unbefangener, weil unabhängiger Examinatoren aus dem Kreise der Nichtlehrer dürfte auch hier das beste Correctiv sein gegen den möglichen Missbrauch der Lehr- und Lernfreiheit.

Die alte, jetzt noch geltende Rigorosen-Ordnung war daher auf ganz anderen Voraussetzungen beruhend, als sie gegenwärtig bestehen, sie ist also nicht mehr zeitgemäss. Schon zu wiederholten Malen trug das Doctoren-Collegium auf eine Abänderung derselben an und erstattete demgemäss motivirte, ins Detail gehende Vorschläge, sie beruft sich demnach auf dieselben. (Bericht an das k. k. Universitäts-Consistorium, dtto. 3. September 1850, Z. 449, in Betreff einer von dem Professoren-Collegium der medicinischen Facultät beantragten Abänderung der strengen medicinischen Prüfungen. Vorstellung bei Sr. Excellenz dem Herrn Unterrichts-Minister, dtto. 10. Februar 1860, Z. 134, betreffend die Wahrung der Rechte des Doctoren-Collegiums der medicinischen Facultät bei den strengen medicinischen Prüfungen.)

Als mehr im Allgemeinen sich bewegende Anträge erlaubt sich aber das Doctoren-Collegium, mit Rücksicht auf das früher Entwickelte folgende zu bezeichnen:

Sämmtliche an der medicinischen Facultät vorgenommene strenge Prüfungen vertreten zugleich die Stelle von Staatsprüfungen wie bisher; sie werden öffentlich abgehalten und zwar als Facultätsacte unter dem Vorsitze des Decans, welcher zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung, dabei von Seite der hohen Behörde mit einer eigenen Instruction versehen ist. In den praktischen Fächern examiniren und votiren ausser den betreffenden Lehrern noch Facultäts-Mitglieder, welche dem Lehrkörper nicht angehören; bei den Pharmaceuten Apotheker.

Die Vornahme der Beeidigung nach Erlangung der sogenannten niederen Grade ist gesetzlich und weil mit dem Studienwesen in keinem Zusammenhange stehend, sondern sich auf die künftigen Berufspflichten beziehend, nicht Sache

des Lehrkörpers, sondern der corporativen Facultät.

Die Promotion ist Act der Universität, sie soll angemessen der hohen Bedeutung desselben mit grösserer Würde und Feierlichkeit als bisher abgehalten werden. Im Anhange ist hier nur der Wunsch auszusprechen, dass die strengen Prüfungen pro Magisterio Pharmaciae (Doct. Chemiae, Pharmaciae), welche jetzt theilweise bei dem philosophischen Professoren-Collegium abgehalten werden, nur wie früher bei der medicinischen Facultät stattfinden sollen, da der Beruf eines Apothekers gewiss mit dem des Arztes und daher mit der medicinischen Facultät in viel innigerem Zusammenhange steht, als mit der philosophischen Facultät, welche sich eigentlich mit der reinen Wissenschaft an sich und nicht mit ihrer praktischen Anwendung befassen soll.

6. Um ihre Zwecke zu erfüllen, bedarf die Facultät materieller Mittel und muss sie in dem Genusse der bisherigen Bezüge, sowie in dem Besitze ihres beweglichen und unbeweglichen Eigenthumes als ein integrirender Bestandtheil der Wiener Universität gesichert sein.

Der Bezug der ihr seit dem Jahre 1851 entzogenen Facultäts-Matrikeltaxe ist ihr wieder zu gewähren und der ihr entzogene Betrag zu ersetzen. Diese Taxe, wodurch die Studirenden der Medicin der Facultätskörperschaft als ihr Angehörige immatriculirt wurden, ist so alt, als die Universität selbst. Die Statuten vom Jahre 1384, dann die vom Jahre 1402 erwähnen sie schon und mehr als fünfthalbhundertjährige Uebungen sprechen für das Eigenthumsrecht der Facultät. Ueberdiess wird durch ihren Entgang auch mittelbar der Witwen- und Waisen-Societät des Doctoren-Collegiums ein Nachtheil zugefügt, weil dadurch der an diese abzuführende Ueberschuss der Facultätseinnahmen geschmälert wird.

7. Zu dem Eigenthume der Facultät (jetzt Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät) gehören aber auch jene Capitalien und Fonde, welche von bestimmten Personen ihr auf immerwährende Zeiten übergeben wurden, damit von den Interessen derselben Stipendien oder andere Unterstützungsbeträge genau nach dem Wunsche der Stifter verliehen werden. Ein Theil dieser Stiftungsbeträge befindet sich seit dem Jahre 1813 noch in den Händen der hohen Statthalterei, während andere und gerade die bedeutendsten zu wohlthätigen Zwecken bestimmte Fonde im Besitze der Körperschaft sich befinden und von ihr, wie sich Jedermann überzeugen kann, sehr gut verwaltet und strenge nach dem Willen der Stifter verwendet werden. Nachdem ohnehin die hohe Statthalterei die Curatelbehörde für derlei Stiftungen ist und es gerade dem Willen der Stifter entspricht, dass die Stipendienfonde bei der Facultät aufbewahrt und von ihr verwaltet werden, so geht schliesslich der Antrag des Doctoren-Collegiums dahin, dass jene Capitalien, welche nach dem Willen der Stifter der Facultät (jetzt Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät) zur Aufbewahrung und Verwaltung zugewiesen sind, sich jetzt aber in den Händen der h. Statthalterei befinden, der Körperschaft wieder zurückgestellt werden, versteht sich mit der Verpflichtung, sich in allen Fällen genau nach den Bestimmungen des Stiftbriefes zu benehmen.

Mit Bezug auf die oben entwickelte Begründung und weitere Ausführung erlaubt sich das Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät in Kürze noch einmal seine Hauptanträge dem Venerabile Universitäts-Consistorium hochachtungsvoll vorzulegen und zur geneigten Annahme zu empfehlen:

1. Die medicinische Facultät soll nur Eine, untheilbare sein, wie sie bis zum Jahre 1849 bestand.

2. Die medicinische Facultät soll als Körperschaft eine stärkere Vertretung bei den strengen Prüfungen und das Recht besitzen, jenen Doctoren, deren Aufnahme mit der Ehre der Facultät nicht vereinbar ist, diese zu verweigern, vorbehaltlich des Recurses der Betreffenden bei der höheren Behörde.

3. Bei der Facultät soll nur Ein Decan sein, welcher aus und von der Gesammtheit zu wählen ist. Die Professoren sind zu dieser Würde ebenso wählbar wie die Doctoren. Der Decan hat Sitz und Stimme im Universitäts-Consistorium und wird in Verhinderungsfällen bei der Facultät und im Consistorium durch einen der früheren Decane, den Prodecan, vertreten. Uebrigens hat im Universitäts-Consistorium in Bezug auf die Vertretung der lehrenden und nicht lehrenden Mitglieder der Facultät der Grundsatz der Gleichberechtigung zu gelten.

4. Alle reinen Studienangelegenheiten, sowie das Disciplinare der Schüler in erster Instanz gehören zum ausschliesslichen Wirkungskreise des Lehrkörpers. Seine Mitglieder sollen in die Facultät einverleibt sein. Er hat seinen eigenen Vorstand, welcher gleichfalls im Universitäts-Consistorium Sitz und Stimme hat.

5. Die strengen Prüfungen sind Angelegenheiten der Gesammtfacultät; sie vertreten zugleich die Stelle von Staatsprüfungen und werden unter dem Vorsitze des Decanes von einer Facultäts-Commission öffentlich abgehalten. In den praktischen Fächern examiniren und votiren dabei ausser den betreffenden Lehrern auch andere Facultätsmitglieder, welche dem Lehrkörper nicht angehören. Die Vornahme der Promotion ist Sache der Universität, sie soll würdig und mit grösserer Feierlichkeit als bisher abgehalten werden. Die Vornahme der Beeidigung nach Erlangung der sogenannten niederen medicinischen Grade ist Angelegenheit der Facultät.

Die strengen Prüfungen pro Magisterio Pharmaciae und Doctoratu Chemiae (Pharmaciae) finden nur bei der medicinischen Facultät statt.

6. Die medicinische Facultät soll in dem Genusse der bisherigen Bezüge, sowie in dem Besitze ihres beweglichen und unbeweglichen Eigenthums gesichert werden. Der Bezug der ihr seit dem Jahre 1851 entzogenen Facultäts-Matrikeltaxe ist ihr wieder zu gewähren und der ihr entzogene Betrag zurück zu erstatten.

7. Jene Stiftungscapitalien, welche nach dem Willen ihrer Gründer der medicinischen Facultät (jetzt Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät) zur Aufbewahrung und Verwaltung zugewiesen wurden, sich jetzt aber in den Händen der hohen Statthalterei befinden, sind der Körperschaft zurückzustellen, welche sich verpflichtet, selbe genau nach den Bestimmungen des Stiftbriefes zu verwalten und zu verwenden.
